

Antrag wurde bereits telefonisch gestellt

Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung wegen geringer Einkünfte und Umsätze während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder während der Teilversicherung für Kindererziehung* (gilt nur für Einzelpersonen mit Gewerbeberechtigung(en) und für Ärztinnen und Ärzte)

Bitte beachten Sie vor der Antragstellung die Informationen auf der Rückseite!

Name	VSNR – Geburtsdatum
Adresse	

– Zutreffendes bitte ankreuzen! –

Seit 1.7.2013 ist die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung wegen geringer Einkünfte und Umsätze unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 4 Abs. 1 Z. 7 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG):

- **Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder**
- **bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung.**

Ich bin während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder während der Teilversicherung wegen Kindererziehung weiterhin selbständig tätig. Aus dieser Tätigkeit werden in den Monaten der Ausnahme

- **meine Einkünfte im jeweiligen Jahr durchschnittlich nicht über 438,05 Euro und**
- **meine Umsätze im jeweiligen Jahr durchschnittlich nicht über 2.500,00 Euro** liegen.

Ich beantrage die Ausnahme von der Kranken- und/oder Pensionsversicherung

- während des Bezuges von **Kinderbetreuungsgeld**
- während des Bestandes der Teilversicherung für die **Kindererziehung**
- vom **bis**
- für die gesamte Dauer** des Bezuges des **Kinderbetreuungsgeldes**.
- für die gesamte Dauer** der Teilversicherung für die **Kindererziehung** (gilt auch bei Geburt eines weiteren Kindes).

Ich habe ab dem beantragten Beginnzeitpunkt der Ausnahme aus der GSVG-Kranken- und/oder Pensionsversicherung

- noch keine Leistungen** **bereits Leistungen**

bezogen.

Damit die SVA die Einhaltung der oben genannten Grenzen prüfen kann, sind die während der Ausnahme erzielten Einkünfte und Umsätze gesondert zu erfassen. Die gesonderte Erfassung ist nicht erforderlich, wenn sich die Ausnahme über ein gesamtes Kalenderjahr erstreckt oder der Zeitpunkt des Beginns/der Beendigung der Ausnahme identisch mit dem Zeitpunkt des Beginns/der Beendigung der Pflichtversicherung ist.

* Als **Teilversicherung in der Pensionsversicherung** für die Zeit der **Erziehung eines Kindes** werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate. Bei Geburt eines weiteren Kindes (oder weiterer Kinder) innerhalb dieses Zeitraums, endet damit die Versicherungszeit. Es können aber erneut 48 bzw. 60 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes bzw. der nächsten Kinder berücksichtigt werden.

VSNR:

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Was bedeutet dieser Antrag für mich?

Sie haben angegeben, dass Ihre Einkünfte und Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. während der Pensionsversicherung aufgrund der Kindererziehung geringfügig sein werden (die Werte sehen Sie im Antrag). Dadurch befreien Sie sich von der Pensions- und Krankenversicherung. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen ist aber weiterhin aufrecht! Die Beiträge dazu (monatlicher Fixbetrag) schreiben wir Ihnen quartalsweise vor. Sollten Sie in Ausübung der selbständigen Tätigkeit einen Unfall erleiden, wenden Sie sich bitte wegen eines möglichen Bezuges von Leistungen an Ihre zuständige Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Ab wann beginnt die Ausnahme?

Wir befreien Sie ab dem Monatsersten nach Beginn des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. nach Beginn der Teilversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Kindererziehung.

(Beispiel: Kinderbetreuungsgeld ab 25.01.2018 → Befreiung ab 01.02.2018).

Ausnahme: Wenn Sie die Möglichkeit des Nichtbetriebes während des Bezuges von Wochengeld nutzen, dann schließt diese Ausnahme direkt daran an.

Kann ich den Antrag auch rückwirkend stellen?

Die Befreiung von der Pensions- und Krankenversicherung für Vorjahre ist nicht möglich. Wir können Sie frühestens mit 1. Jänner des Kalenderjahres befreien, in dem der Antrag bei uns einlangt! Voraussetzung ist, dass Sie zu Jahresbeginn bereits Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw. aufgrund der Kindererziehung pensionsversichert sind.

Achtung! Haben Sie schon Leistungen aus der Pensions- und/oder Krankenversicherung bezogen? Dann können wir die Ausnahme erst mit dem Monatsersten nach Einlangen des ausgefüllten Antrages feststellen.

Was passiert, wenn ich die Grenzwerte überschreite?

Wenn Ihre Einkünfte und/oder Umsätze die genannten Grenzwerte im jeweiligen Jahr überschreiten, fällt die Ausnahme für das Kalenderjahr oder den betreffenden Zeitraum (rückwirkend) weg. Die Beiträge schreiben wir nachträglich vor. Beachten Sie bitte, dass eine Nichtveranlagung zur Einkommensteuer beim Finanzamt keine automatische Befreiung bei uns bedeutet. Dasselbe gilt auch bei einer Befreiung von der Bezahlung der Umsatzsteuer.

Was muss ich sonst noch beachten?

Die während der Dauer der Ausnahme erzielten Einkünfte und Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit sind gesondert zu erfassen. Nur dadurch ist es uns möglich, die Einhaltung der Grenzbeträge zu überprüfen. Die gesonderte Erfassung ist nicht erforderlich, wenn sich die Ausnahme über ein gesamtes Kalenderjahr erstreckt oder der Zeitpunkt des Beginns/der Beendigung der Ausnahme identisch mit dem Zeitpunkt des Beginns/der Beendigung der Pflichtversicherung ist.

Melden Sie uns alle Änderungen Ihrer Einkünfte und/oder Umsätze, wenn dadurch die Grenzbeträge überschritten werden, innerhalb eines Monats nachdem Sie dies selbst festgestellt haben. Damit ersparen Sie sich mögliche unangenehme Folgen!

Mit meiner Unterschrift nehme ich auch die Informationen auf dieser Seite zur Kenntnis!

.....
Datum

.....
Unterschrift